

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 91.

Mittwoch den 1. April.

1857.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobilienbrandcassenbeiträge.

Den 1. April d. J. sind die für den ersten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zur Landes-Immobilienbrandversicherungs-Anstalt und zwar nach 16 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und längstens **innen 14 Tagen** zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 30. März 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Bestell-Anstalt des Fiacre-Vereins betreffend.

Von und mit dem 1. April d. J. eröffnet der hiesige Fiacre-Verein eine Bestell-Anstalt zur Annahme von Vorausbestellungen für Fiacrefahrten. Dieselbe befindet sich bis auf Weiteres in dem in der Hainstraße Nr. 24 gelegenen Gasthose zum goldenen Hahn. Für den Betrieb dieser Anstalt gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bestell-Anstalt ist täglich von Nachmittags 4 Uhr bis Abends 10 Uhr offen und dem Publicum zugänglich zu erhalten.

2. In derselben werden Bestellungen auf Fiacrefahrten für die Zeit von Abends 9 Uhr im Winter und 10 Uhr im Sommer bis Morgens 7 Uhr angenommen.

3. Die von 9, bez. 10 Uhr Abends bis Mitternacht gewünschten Fiacrefahrten müssen bis Nachmittags 6 Uhr, die von Mitternacht bis früh 7 Uhr auszuführenden Fahrten aber bis Abends 10 Uhr in der Anstalt bestellt werden.

Nur die in Gemäßheit dieser Bestimmung in der Anstalt gemachten Bestellungen ist der Fiacre-Verein auszuführen verbunden.

4. Die durch Vermittelung der Bestell-Anstalt ausgeführten Fahrten sind für die Personen mit der doppelten, für das Gepäck dagegen nur mit der einfachen Taxe zu bezahlen.

5. Bei der Bestellung hat der Besteller sofort in der Anstalt die Doppeltaxe für eine einfache Fahrt und für eine Person — also zur Zeit mit 6 Ngr. — zu erlegen. Dagegen empfängt er von der Anstalt eine mit der Quittung über den gezahlten Betrag versehene Marke, und diese giebt der Fahrgast dem Kutscher für die ausgeführte Fahrt in Zahlung.

6. Benutzen die bestellte Fahrt mehrere Fahrgäste oder überschreitet dieselbe die einfache Tour, so ist der den Werth der Marke übersteigende Mehrbetrag nach doppelter Taxe und überdies für etwa mitgeführtes Gepäck die einfache Taxe an den Kutscher nach ausgeführter Fahrt neben Aushändigung der Marke noch zu bezahlen.

7. Um den FiacreDienst im Stadtbezirke durch diese neue Einrichtung nicht zu sehr zu beeinträchtigen, dürfen von der Anstalt nur Fahrten von der Stadt nach den im Fiacre-Rayon gelegenen Dörfern, nicht aber auch umgekehrt von diesen nach der Stadt vermittelt werden. Auf letztere gerichtete Bestellungen sind daher von der Anstalt zurückzuweisen.

8. Der Fiacre-Kutscher, welcher eine in der Anstalt bestellte Fahrt auszuführen hat, muß am Orte, wohin er bestellt ist, von der Zeit der Bestellung an volle 20 Minuten warten. Die Wartezeit ist nach den Vorschriften des Reglements zu beurtheilen. Nach Ablauf dieser Wartezeit ist er die Fahrt auszuführen nicht mehr verbunden, der Besteller aber sowohl in diesem Falle als auch dann, wenn er die Bestellung, sei es in der Anstalt, sei es am Orte der Bestellung, selbst wieder zurücknimmt, des im Voraus bezahlten Fahrgeldes verlustig.

9. Für die pünctliche Erfüllung dieser Vorschriften ist der Vorstand der Bestell-Anstalt persönlich verhaftet. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr., nach Befinden mit Gefängnißstrafe geahndet.

Wir machen diese Vorschriften hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Leipzig, den 27. März 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.